

Frauenfeld, 03. Juni 2013

Entscheid Nr. 34

0070/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Neunforn

- Baulinienplan Eggli
- Aufhebung diverser Sondernutzungspläne

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Neunforn am 6. November 2012 beschlossene Baulinienplan Eggli wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Neunforn am 6. November 2012 beschlossene Aufhebung der nachfolgend genannten Sondernutzungspläne wird genehmigt.
 - Eggli (RRB Nr. 2288 vom 10. Oktober 1972)
 - Funkenreben (RRB Nr. 1692 vom 14. August 1973)
 - In der Halde (RRB Nr. 183 vom 4. Februar 1986)
 - Ergetenacker (RRB Nr. 2127 vom 10. Dezember 1985)
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neunforn, 8526 Oberneunforn, unter Beilage von acht Baulinienplänen Eggli, je mit Genehmigungsvermerk sowie je einer Aufhebung der Sondernutzungspläne in der Halde, Ergetenacker, Funkenreben und Eggli (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von einem Baulinienplan Eggli, mit Genehmigungsvermerk sowie je einer Aufhebung der Sondernutzungspläne in der Halde, Ergetenacker, Funkenreben und Eggli sowie der übrigen Akten

2/2

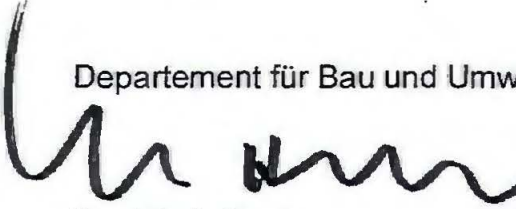
Erwägungen:

Mit Schreiben vom 12. März 2013 ersucht der Gemeinderat Neunforn um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die zur Aufhebung eingereichten Sondernutzungspläne, „In der Halden“, „Ergetenacker“, „Funkenreben“, „Eggli“ aus den Jahren 1972 bis 1986 wurden in erster Linie zwecks Erschliessung und Unterschreitung des Waldabstandes bzw. zur Sicherung des Strassenraumes erarbeitet. Heute ist in den betroffenen Gebieten die Überbauung abgeschlossen bzw. die Erschliessung gesichert. Einzig mit der Aufhebung des Quartierplanes Eggli werden auch Baulinien aufgehoben, welche seinerzeit zur Unterschreitung des Waldabstandes definiert wurden. Mit dem Erlass des Baulinienplanes „Eggli“ werden jedoch die bestehenden Baulinien im Gebiet der Parzellen Nrn. 2222, 2628, 2223, 2551 und 2550 aus dem Quartierplan „Eggli“ übernommen und der Bestand kann so gesichert werden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Die Aufhebung obgenannter Sondernutzungspläne und der neue Baulinienplan „Eggli“ erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Somit steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt


Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 3. Juni 2013